

Satzung

des Freundeskreises Karlheinz Goedtke

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Karlheinz Goedtke-Freundeskreis e.V.**“

Der Sitz des Vereins ist Mölln, Stadthauptmannshof, Hauptstraße 150.

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen werden.

Die Dauer des Bestehens des Vereins ist nicht begrenzt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Erhaltung und Bewahrung des künstlerischen Werkes des Bildhauers und Grafikers Karlheinz Goedtke für die Nachwelt durch Ausstellungen und Dokumentation der grafischen und plastischen Werke in der Öffentlichkeit
- b) Kunst- und kulturwissenschaftliche Veröffentlichungen zur Geschichte und Gegenwart des künstlerischen Umfeldes wie auch zur Würdigung des Bildhauers und Grafikers Karlheinz Goedtke
- c) die Erstellung eines Gesamtverzeichnisses des Werkes
- d) die Sammlung von Werken Karlheinz Goedtkes, von Illustrationen, Büchern, Zeitschriften und sonstigem biografisch oder kunstbiografisch wichtigem Schriftgut und Erinnerungsstücken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verkauf von eigens für die Veräußerung erstellten Repliken und Reproduktionen einzelner Werke des Künstlers Karlheinz Goedtke ist nach Beschluss des Vereinsvorstandes und nach schriftlicher Genehmigung durch die Familie Goedtke / Mantel vertreten durch ein Familienmitglied zulässig. Die Erlöse der Repliken und Reproduktionen sind zeitnah nur für den steuerbegünstigten Zweck einzusetzen.

§ 4.1. Mitgliedschaften

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen und Firmen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod bzw. Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Er befreit nicht von der Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt. Ein solcher Beschluss ist dem Mitglied förmlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden kann.

Die Streichung in der Mitgliederliste erfolgt, wenn der Jahresbeitrag nicht innerhalb des Jahres trotz zweifacher schriftlicher Mahnung gezahlt worden ist. Den Mitgliedern werden geleistete Beiträge und Spenden nicht erstattet.

§ 4.2. Besondere Mitgliedschaften

a) Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss des Vorstandes kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Freundeskreis Karlheinz Goedtke erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Es handelt sich hierbei um eine beitragsfreie lebenslange Mitgliedschaft.

b) Lebenslange Mitgliedschaft

Mitglieder können sich für eine lebenslange Mitgliedschaft entscheiden, indem sie einen Einmalbetrag von 500 € zahlen. Ab der Zahlung des Einmalbetrages für lebenslange Mitgliedschaft erlischt die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen bis zum Lebensende des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für natürliche und juristische Personen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Gesonderte Mitgliedsbeiträge für Familien oder Ehepartner sind möglich.

Neben den Beiträgen sind gesonderte Spenden möglich. Für gesonderte Spenden wie auch für die Beiträge werden Spendenbescheinigungen erteilt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten, und zwar spätestens 3 Monate nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Erstattung des Jahresberichtes
- b) Rechnungslegung und Voranschlag für das neue Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Bericht des Rechnungsprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl von Vorstandsmitgliedern
- f) Wahl der Rechnungsprüfer

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt unter der Nennung des Grundes;
- b) wenn es der Vorstand für angebracht hält;
- c) wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Dem Antrag ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu entsprechen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Beitragsordnungen, Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes, der Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für Satzungsänderungen und Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes ist die 2/3 Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8.1. Vorstand

Der für zwei Jahre gewählte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. Ihm gehört Kristina Mantel, geb. Goedtke oder ein Familienmitglied der nachfolgenden Generation an. Kraft Amtes ist der Präsident der Stiftung Herzogtum Lauenburg Mitglied und Vorsitzender des Vorstandes. Die Stadt Mölln hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte des Freundeskreises geführt werden und beschließt über die Einberufung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Einhaltung der Ladungsfrist drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8.2. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Stiftung Herzogtum Lauenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.